Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 59 ZÄG Berufsbezeichnung

ZÄG - Zahnärztegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1)Personen, die zur Ausübung des Dentistenberufs berechtigt sind, haben die Berufsbezeichnung „Dentist"/„Dentistin" zu führen.
2. (2)Die Führung
    1. 1.einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 durch hiezu nicht berechtigte Personen,
    2. 2.anderer verwechselbarer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen oder
    3. 3.anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnung

   ist verboten.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at